



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 18. Dezember 2017

Revision des Medizinalberufe-Gesetzes – die wichtigsten Änderungen in Kürze

Am 1. Januar 2018 tritt der letzte Teil des revidierten Medizinalberufegesetzes (MedBG¹) mit Anpassungen der entsprechenden Verordnungen in Kraft. Dieses Merkblatt informiert über die Änderungen für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte.

Eintragung aller tierärztlichen Diplome im Medizinalberuferegister MedReg (MedBG Art. 33a)

Für die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist die vorherige Registrierung des Diploms im Medizinalberuferegister erforderlich:

- Eidgenössische und anerkannte ausländische Diplome werden mit dem Erwerb bzw. der Anerkennung automatisch ins MedReg aufgenommen.
- Personen mit ausländischem Diplom, welche beabsichtigen als Tierärztin/Tierarzt in der Schweiz zu arbeiten, müssen ihren Abschluss vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit in der Schweiz im MedReg registrieren lassen (MedBG Art. 33a Abs.2); diejenigen, welche am 1. Januar 2018 bereits in der Schweiz arbeiten, müssen sich innerhalb von 2 Jahren registrieren lassen (MedBG Art. 67a Abs.2):
 - Tierärztinnen und Tierärzte aus der EU bzw. den EFTA Staaten mit entsprechenden Diplomen:
Das Diplom ist von der MEBEKO anerkennen zu lassen:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>
Indirekt anerkannt werden können Drittlanddiplome, die von einem EU / EFTA-Staat anerkannt sind.
 - Tierärztinnen und Tierärzte mit anderen, nicht anerkehbaren Diplomen (ausserhalb EU/EFTA):
Die Registrierung durch die MEBEKO erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Das Diplom berechtigt im Anerkennungsstaat zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht im entsprechenden Medizinalberuf;
 - Das im Ausland erworbene Diplom beruht auf einer Ausbildung, welche bezüglich der Anzahl Stunden / Jahre des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau die festgelegten Mindestanforderungen erfüllt:

¹ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11)
215x73 MB Revision MedBG_de.docx

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/registrierung-nicht-anerkeennbare-diplome-medizinalberufe.html>

Eintragung der Sprachkenntnisse ins Medizinalberuferegister (MedBG Art. 33a Abs.3)

Tierärztinnen und Tierärzte müssen über die notwendigen Sprachkenntnisse für die Berufsausübung verfügen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) und diese ins MedReg eintragen lassen (MedBV² Art. 11c Abs.1). Sind sie bereits vor dem 1. Januar 2018 in der Schweiz tätig, müssen sie innert 2 Jahren ein Gesuch um Eintrag ins Register stellen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu/registrierung-der-diplome-und-sprachkenntnisse.html>

Personen, die am 1.1.2018 bereits im MedReg eingetragen sind, sind von der Registrierung der Sprache, in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. der Landessprache, die sie bei der Anerkennung des Diploms gegenüber der MEBEKO nachgewiesen haben, befreit.

Verfügbarkeit der Angaben / Verantwortlichkeit für die Überprüfung

Die Sprachkenntnisse sowie die Registrierung von Personen mit nicht anerkeennbaren Diplomen aus dem Ausland werden gemäss aktueller Planung ab Ende September 2018 im MedReg ersichtlich sein. Registrierte Personen mit nicht anerkeennbaren Diplomen werden bis zu diesem Zeitpunkt laufend in einer pdf-Liste zur Verfügung gestellt (<http://www.medreg.admin.ch>).

Es ist Sache des Arbeitgebers zu überprüfen ob die eingestellte Tierärztin/der eingestellte Tierarzt im Register eingetragen ist und ob die Sprachkenntnisse für die vorgesehene Tätigkeit genügen.

Berufsausübungsbewilligung (BAB)

Neu müssen gemäss Bundesgesetzgebung nicht nur selbständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte, sondern auch solche, die Ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung besitzen (MedBG Art. 36). Bereits heute sieht die Gesundheitsgesetzgebung im Kanton Bern eine Berufsausübungsbewilligung für alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte vor.

In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind Tierärztinnen und Tierärzte, die fachlich selbständig entscheiden. Im Unterschied zu diesen brauchen Assistentinnen und Assistenten, die unter der Aufsicht eines Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung arbeiten, keine eigene Berufsausübungsbewilligung.

Die Antragsformulare für das Gesuch um Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern finden sich unter: https://www.vol.be.ch/vol/de/index/veterinaerwesen/veterinaerberufe/formulare_bewilligungen.html

Als Bewilligungsvoraussetzung gilt neu das Beherrschen einer Amtssprache (mindestens Niveau B2; MedBG Art. 36 Abs. 1 Bst. c).

Ab 1. Januar 2018 ist zudem für Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eine Berufshaftpflichtversicherung obligatorisch. Es ist nicht mehr möglich gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (MedBG Art. 40 Bst. h).

² Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2017 (Medizinalberufeverordnung MedBV, SR 811.112.0)